



Zwischen dem alten Pächter und der Stadt Werneuchen bestehen zwei Pachtverträge zur gärtnerischen Nutzung auf dem Flurstück 686 der Flur 3, Gemarkung Löhme.

Die Fläche PV2 (siehe Anlage) ist versiegelt, somit ist eine gärtnerische Nutzung nicht gegeben, die Fläche wird als Zugang zu den Grundstücken 517 und 518 genutzt. Ein Zugang wäre auch über ein Wegerecht nach BGB über das Grundstück 520 gegeben.

Der abzuschließende Pachtvertrag soll als privatrechtliches freiwilliges Wegerecht mit dem aktuellen Erwerber begründet werden, konkret als privatrechtlicher Vertrag nicht als Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch. Somit auch nur mit den unterzeichnenden Personen. Bei einem Eigentümerwechsel erlischt das Wegerecht automatisch, da dieses an den Besitzer gebunden sein soll.

Die gärtnerische Nutzung ändert sich zu einem Geh- und Überfahrrecht (nicht als Parkplatzfläche) aus diesem Grund sollte sich die Höhe der Pacht vom Immobilienverkehrswert abhängig sein.

Der Ortsbeirat bittet den bestehenden Pachtvertrag für die PV1 (siehe Anlage) nach den o.g. Hinweisen anzupassen, insbesondere die Nutzungseinschränkung - nicht als Parkplatzfläche.